

Im gleichen Sinne fällt auch noch in Betracht, daß in vorliegender Sache das aargauische Obergericht die Frage der zuchtpolizeilichen Bestrafung Hächlers als einzige Instanz erledigt hat ohne daß ein bezirksgerichtliches Urteil über den Strafpunkt vorgelegen hätte, während doch die Art. 55 und 53 a der aargauischen Kantonsverfassung in Zuchtpolizeisachen zwei Instanzen garantieren. Endlich kann aber auch noch bemerkt werden, daß zum mindesten das Dispositiv (Nr. 1) des obergerichtlichen Urteils auf Bestrafung wegen objektiv unrichtigen Handgelübdes lautet, ein solches Delikt aber dem aargauischen Strafrechte nicht bekannt ist. Dasselbe bestraft vielmehr, in Übereinstimmung mit der strafrechtlichen Doktrin und allgemeinen Grundsätzen, nur den fahrlässigen und den vorsätzlichen Falscheid resp. die entsprechenden Formen des Handgelübdes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und Dispositiv 1 des Urteils des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 15. Oktober 1894 demgemäß aufgehoben.

41. Urteil vom 30. Mai 1895 in Sachen Nid.

A. Johann Nid, Gemeindefreiber in Büron, war wegen vorsätzlicher Amtspflichtverletzung angeklagt worden. Das Bezirksgericht Triengen, Kantons Luzern, sprach ihn jedoch unterm 27. Dezember 1894 von Schuld und Strafe frei, da nur eine disziplinarisch zu ahndende fahrlässige Amtspflichtverletzung (§ 172 des luzernischen Prozeßstrafgesetzes) vorliege, und überband die Untersuchungs- und Prozeßkosten dem Staate. Gegen dieses Urteil gelangte die Staatsanwaltschaft mit einem Kassationsbegehren an das luzernische Obergericht; sie begründete genanntes Begehren speziell damit, daß entgegen §§ 309 und 310 St.-R.-B. dem Staate Kosten überbunden worden seien. Das luzernische Obergericht trat, ohne dem J. Nid Anlaß zur Vernehmlassung zu geben, auf die Behandlung des Kassationsbegehrens ein und erkannte

unterm 8. Februar 1895 dahin, es sei der angefochtene Entscheid kassiert und die Sache zur neuerlichen Beurteilung an das Bezirksgericht Sursee gewiesen. Die Gründe dieses Entscheides gehen im wesentlichen dahin, daß, abgesehen von der Frage, ob vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung vorliege, immerhin feststehe, daß dem Nid eine auf dem Wege des Strafprozesses verfolgbare Handlung zur Last falle. Wenn daher das Bezirksgericht den Beklagten von Schuld und Strafe freigesprochen und überdies die Kosten dem Staate überbunden habe, so habe es offensichtlich im Widerspruche zum klaren unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes geurteilt. Müsste daher das Urteil kassiert werden, so erscheine es im weitern als angezeigt, den Straffall einem andern Bezirksgerichte zur Beurteilung zuzuweisen (§§ 272 und 273 St.-R.-B.).

B. Gegen diesen Entscheid erklärte J. Nid den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genannter Entscheid als verfassungswidrig aufzuheben, eventuell habe die nochmalige Beurteilung des Falles durch das Bezirksgericht Triengen zu erfolgen, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Das Bezirksgericht Triengen habe in fraglicher Sache deswegen dem Staate die Kosten aufgelegt, weil ein gerichtlicher Beamter sie verursacht hatte, und zwar dadurch, daß er nicht von Anfang an die Sache von der Hand und an die Administrativbehörden wies. Dieses Raisonnement sei auch ganz konsequent und bedeute keine Gesetzesverletzung; es sei denn auch im Kanton Luzern konstante Praxis, und werde jedem Bürger gegenüber so gehalten, daß solche Reflexionen der ersten Instanz nicht noch einer Nachprüfung unterstellt würden. Indem das Obergericht eine solche vorgenommen, habe es die Garantie der Gleichheit verletzt. Das gleiche Verfassungsprinzip sei in casu auch dadurch verletzt worden, daß Rekurrent in der Kassationsinstanz nicht gehört worden sei (Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes von 1877, Nr. 321). Eventuell hätte das Obergericht die Sache zur neuerlichen Beurteilung nicht an einen andern Richter weisen sollen, als an das forum delicti commissi. § 237 St.-R.-B. lasse dies zwar zu; dagegen widerspreche diese Bestimmung dem Art. 58 B.-B.

C. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern macht im wesentlichen geltend: Das Obergericht habe bei Ausfällung seines angefochtenen Entscheides innert seiner gesetzlichen Kompetenz gehandelt. Eine Verletzung von Art. 4 liege nicht vor, speziell schreibe das Gesetz (§ 272 St.-R.-B.) für die Kassationsinstanz kein kontradiktorisches Verfahren vor. Die Weisung der Sache an ein anderes Polizeigericht sei nicht willkürlich, sondern im Interesse einer unbefangenen Rechtsprechung auf Grund von § 273 Alinea 1 St.-R.-B. geschehen. Von Verletzung des Art. 58 B.-V. könne keine Rede sein.

D. Auf bezügliche Anfrage teilte das Präsidium des luzernischen Obergerichtes mit, die Staatsanwaltschaft habe im Kassationsverfahren Kassation des Urteils in allen Teilen verlangt und sich speziell auf Verletzung der §§ 309 und 310 St.-R.-B. gestützt. Zufolge des Kassationsentscheides habe das Bezirksgericht Sursee den Fall Nick in allen Teilen zu beurteilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem das Bezirksgericht Triengen den heutigen Rekurrenten von der Anklage der vorsätzlichen Amtspflichtverletzung freigesprochen und die Kosten dem Staate überbunden hatte, gelangte die Staatsanwaltschaft, speziell wegen des Kostenentscheides, auf Grund der §§ 309 und 310 St.-R.-B. mit einem Kassationsrekluse an das luzernische Obergericht; dieses erklärte denselben für begründet und sprach die Kassation aus, dies zwar nicht nur mit Bezug auf den Kostenanspruch, sondern bezüglich des ganzen Urteils. Zugleich wies es die Sache zu erneuter Beurteilung an ein anderes Bezirksgericht, dasjenige von Sursee. Gegen diesen Kassationsentscheid hat J. Nick den vorliegenden Rekurs ergriffen; er begründet denselben in erster Linie damit, daß die Kassationsinstanz sich mit der Kostenfrage überhaupt nicht hätte befassen sollen. Ob nun genannte Instanz zu einer solchen Nachprüfung befugt gewesen sei oder nicht, ist zunächst eine Frage des kantonalen Gesetzesrechtes; auf solche kann aber das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nach bekannter Praxis nur dann eintreten, wenn eine offenbar unrichtige oder willkürliche, somit eine die Gleichheit verletzende Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes behauptet wird. In casu wird nun eine

solche in der Tat geltend gemacht. Rekurrent behauptet, daß das luzernische Obergericht, indem es den Kostenpunkt überhaupt nachprüfte, die Gleichheit verlegt habe. Indes trifft dies nicht zu. In der Tat ist gemäß dem luzernischen Gesetz über das Strafverfahren (§ 272) das Kassationsgericht kompetent, wenn gegen den klaren unzweideutigen Inhalt des Gesetzes ist geurteilt worden; genanntes Gericht war also auch befugt zu prüfen, ob die gesetzlichen Normen punkto Kostenaufgabe durch das in Frage stehende Bezirksgericht verletzt worden seien. Wenn sodann Rekurrent anbringen will, daß genanntes Gericht, wenn es auf die Sache eintrat, jedenfalls nicht die Kassation hätte aussprechen sollen, so ist auch dies wesentlich eine Frage des kantonalen Gesetzesrechtes; es handelt sich um Auslegung und Anwendung der §§ 309 und 310 St.-R.-B., wonach die Kosten dem Schuldig-erfundenen zu überbinden sind, und ferner ein Gericht nach seinem Ermessen selbst einem Nichtschuldigbefundenen Kosten auferlegen kann, wenn derselbe durch unerlaubte, verdächtige oder unordentliche Handlungen oder Unterlassungen die Untersuchung veranlaßte. Das Bundesgericht ist nun nicht kompetent, die Auslegung und Anwendung kantonalen Gesetzesrechtes bezüglich ihrer Richtigkeit nachzuprüfen; es muß daher ein Eintreten auf die Überprüfung der den citierten §§ 309 und 310 St.-R.-B. in casu gegebenen Interpretation ablehnen. Aus dem gleichen Grunde ist nicht näher zu untersuchen, ob die Kassationsbeschwerde des Staatsanwaltes sich nur auf den Kostenpunkt, oder auch auf die vor Bezirksgericht erfolgte Freisprechung von Schuld und Strafe bezogen habe, beziehungsweise ob das Obergericht in seinem Kassationsentscheide weiter gegangen sei, als der Antrag des Staatsanwaltes gelautet hatte. Diesfalls handelt es sich nämlich in erster Linie um Prüfung der materiellen Tragweite des Kassationsbegehrens und um Anwendung bezüglichen kantonalen Gesetzesrechtes. Es wird übrigens in der Beschwerde selbst auf diesen Punkt gar nicht abgestellt.

2. Im weitern hat Rekurrent zwar darauf abgestellt, daß, selbst wenn das fragliche Urteil kassiert werden dürfte, die neuerliche Beurteilung nicht einem andern Gerichte zu übertragen war. Rekurrent anerkennt zwar, und mit Recht, daß das luzernische

Strafrechtsverfahren (§ 273) dem Obergericht als Kassationsinstanz das Recht einräumt, im Falle der Kassation für die erneute Beurteilung ein anderes Gericht zu bezeichnen, als dasjenige, welches früher urteilte; dagegen behauptet er, daß die betreffende Gesetzesbestimmung Verfassungsrecht verletze, und daher die auf Grund derselben vorgenommene Delegation des Bezirksgerichtes Sursee an Stelle des Bezirksgerichtes Triengen aufzuheben sei. Zur Begründung beruft er sich auf Art. 58 B.-V. Indes ist ohne weiteres klar, daß das Bezirksgericht Sursee kein verfassungswidriges Ausnahmegericht, sondern vielmehr ein in der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Luzern vorgesehenes ordentliches Gericht ist; demselben steht ferner unbestreitbar die Gerichtsbarkeit in Polizeifällen zu; die Delegation sodann, durch welche seine Kompetenz für den Straffall Nick begründet werden soll, ist im Gesetze vorgesehen und nicht willkürlich, sondern beruht offenbar auf der Erwägung, daß es in Sachen unbefangener urteilen dürfte. Art. 58 B.-V. ist also nicht verletzt. Art. 59 B.-V. sodann kann deswegen nicht in Frage kommen, weil er sich nur auf civilrechtliche Ansprachen bezieht. Eine Garantie des *forum delicti commissi* in Straffachen besteht laut Bundesrecht nicht.

3. Sägen also nur die erörterten Beschwerdepunkte vor, so wäre Rekurrent abzuweisen. Dagegen hat derselbe auch angebracht, daß die Kassation des ihn freisprechenden Urteils ausgesprochen worden sei, ohne daß ihm Anlaß zur Verteidigung gegeben worden wäre. Es wird dies übrigens von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres zugegeben; dagegen beruft sich selbe auf das Gesetz, welches ein kontradiktorisches Verfahren nicht vorsehe. Wichtig ist nun, daß in den einschlägigen Gesetzesvorschriften, bei der Kassation in Polizeisachen (§§ 271—273), nicht gesagt ist, daß der Kassationsbeklagte zu hören sei; die luzernische Praxis scheint denn auch in Polizeifällen hievon abzusehen. Andererseits ist im 16. Titel des Gesetzes betreffend das Strafrechtsverfahren, wo von der Kassation in Kriminalsachen die Rede ist, ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Parteien zu hören sind (siehe § 230). Es mag nun zugegeben werden, daß das genannte kantonale Gesetz bei der Kassation in Polizeifällen wirklich die vorherige Anhörung

beider Parteien als überflüssig erachtete. Hingegen bleibt trotzdem die Frage bestehen, ob die Unterlassung der Einvernahme einer Partei nicht eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs bedeute, und daher ein derartiges Verfahren resp. das auf Grund desselben gefällte Urteil zu kassieren sei. Diese Frage ist zu bejahen. Wichtig ist zwar, daß der Fall des J. Nick durch genannten Entscheid des Obergerichtes nicht ungehört materiell beurteilt wurde, vielmehr wurde bezüglich der ihn betreffenden Strafsache eine neuerliche Behandlung angeordnet und würde er anlässlich derselben Gelegenheit haben, seine Verteidigung vorzubringen. Dagegen ist zu beachten: Es war zu Gunsten des Nick ein Urteil ergangen, welches ihn des eingeklagten Deliktes der vorsätzlichen Amtspflichtverletzung, auf welches Delikt gemäß Art. 170 des Polizeistrafgesetzes von Luzern selbst Gefängnisstrafe angedroht ist, nicht schuldig erklärte; dieses Urteil war nicht appellabel. Wenn nun die Kassationsinstanz sich mit demselben befaßte, und hernach wirklich das Urteil auch in der Hauptsache aufhob, so mußte sie, bevor sie es kassierte, den Kassationsbeklagten hören, ihm Anlaß bieten, seine Einwendungen gegen das Kassationsbegehren geltend zu machen. Das gegenteilige Verhalten bedeutet eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs und verletzt somit Art. 4 B.-V. Es ist also der Kassationsentscheid des luzernischen Obergerichtes vom 8. Februar 1895 aufzuheben. Bei Wiederaufnahme des Kassationsverfahrens wird im Sinne obiger Ausführungen der Kassationsbeklagte angehört werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 8. Februar 1895 demgemäß aufgehoben.